

# Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Konvekta AG

Stand: Dezember 2014

**Für die Ausführung aller uns erteilten Aufträge sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Hiervon abweichende Einkaufsbedingungen unserer Käufer verpflichten uns nur, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Geschäfte mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. AGB Dritter finden im Vertragsverhältnis Konvekta AG – Käufer keine Anwendung.**

Für sämtliche Verkäufe und Lieferungen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen oder Nebenabreden schriftlich getroffen wurden, die nachstehenden Bedingungen maßgebend.

## 1. Vertragsschluss und Preise

1.1 Angebote, Lieferungen und Leistungen der Konvekta AG, Schwalmstadt oder eines mit der Konvekta AG verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (im Folgenden „Konvekta“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Das gilt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dort die Geltung dieser Bedingungen nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird. Spätestens mit der widerspruchslosen Entgegennahme der Lieferung stimmt der Käufer der Geltung dieser Bedingungen zu. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur insoweit, als sie mit diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen übereinstimmen; im Übrigen finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers keine Anwendung, auch wenn Konvekta diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Angebote und Abschlüsse sind freibleibend, sofern sie ausdrücklich so bezeichnet sind. Preise, Maße und Gewichtsangaben in Angeboten und sonstigen Drucksachen sind unverbindlich, soweit sie so bezeichnet sind.

1.3 Die von Konvekta angegebenen Preise verstehen sich, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ab Werk, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackungskosten und ausschließlich Zoll oder sonstiger Nebenkosten.

1.4 Angebote haben eine maximale Bindungsfrist von 4 Wochen. Erfolgt eine Annahme des Angebotes nach Ablauf dieser Frist, gilt die Annahme als neuer Antrag, für dessen Annahme eine Bestätigung durch Konvekta erforderlich ist. Jeder Vertrag kommt jedoch erst mit Zugang der Auftragsbestätigung durch Konvekta an den Auftraggeber/Käufer endgültig wirksam zustande.

1.5 Konvekta ist berechtigt, ihre am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen, wenn die Abholung der Ware oder deren Abruf durch den Kunden nicht spätestens 30 Tage nach Zugang der Fertigstellungsmittteilung erfolgt.

1.6 Konvekta ist – insbesondere bei vereinbarten Teil- und/ oder Abruflieferungen – ferner berechtigt, ihre am Tage der Bestellung der Teillieferung und/ oder des Abrufs gültigen Preise zu berechnen. Dies gilt nicht, wenn die vereinbarten Lieferungen und Leistungen innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen sind.

1.7 Die jeweils gültigen Preislisten der Konvekta sind unter [www.konvekta.com](http://www.konvekta.com) abrufbar.

## 2. Lieferbedingungen

2.1 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Konvekta maßgebend, insbesondere bedürfen Nebenabreden und Änderungen der schriftlichen Bestätigung von Konvekta. Schutzvorrichtungen, Einbauanleitungen, Montageanleitungen, Bedienungsanleitungen und ähnliches für gelieferte Gegenstände der Konvekta werden nur mitgeliefert, sofern dies vertraglich vereinbart oder für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zwingend vorgeschrieben ist.

2.2 Für Prototypen, Versuchsmuster, Testaufbauten und ähnliche Baugruppen (nachfolgend zusammenfassend: Prototypen) gelten die nachfolgenden Einschränkungen und Bedingungen: Prototypen dienen prinzipiell der Entwicklung, Demonstration, Vortests und ähnlichen Verfahren. Sie

## **Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Konvekta AG**

können in Ihrer Spezifikation von den geplanten Entwicklungszielen bzw. Serienkomponenten abweichen. Dies gilt insbesondere auch für die Einhaltung von Sicherheits- und Zulassungsbestimmungen jeglicher Art. Prototypen sind daher für den Serieneinsatz nicht geeignet. Eine Haftung für Prototypen ist, ausgenommen die Haftung für schuldhaft herbeigeführte Personenschäden und ausgenommen die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ausgeschlossen. Bei Entwicklungsaufträgen, die auch eine Lieferung von Serienbaugruppen beinhalten, gilt die Bestellung dieser Serienbaugruppen zugleich als Abnahme der jeweiligen Prototypen.

2.3 Die Vereinbarung von verbindlichen Lieferterminen oder -fristen bedarf der Schriftform.

2.4 Verzögert sich die Lieferung durch Umstände, die der Käufer zu vertreten hat oder aus anderen von Konvekta nicht zu vertretenden Gründen, dann verlängert sich eine vereinbarte Lieferfrist entsprechend. Von Konvekta nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Fälle höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.

2.5 Verschiebt sich der Liefertermin um mehr als zwei Monate sind beide Seiten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ansprüche auf Schadenersatz bestehen im Übrigen nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

2.6 Eine vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn Konvekta die Ware bis spätestens zwei Arbeitstage (Montag bis Freitag) versandfertig gemeldet hat und der Käufer die Ware nicht abrufen, oder aber – wenn Fertigmeldung und Abrufen vereinbart sind – wenn die Ware bis zum Ablauf der vereinbarten Lieferfrist an den Frachtführer übergeben wurde.

2.7 Hat die Konvekta die Nichtlieferung oder den Lieferverzug schuldhaft zu vertreten, so kann der Käufer nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere nach Ablauf einer angemessen gesetzten Nachfrist Schadensersatz verlangen. Entsprechendes gilt für die verschuldensunabhängigen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere zur Fristsetzung, sofern der Käufer den Rücktritt vom Vertrag erklären will.

2.8 Schadensersatz gem. § 323 BGB kann der Besteller nur verlangen, soweit Konvekta Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

2.9 Ein eventueller Schadensersatz ist konkret dem Grunde und der Höhe nach zu belegen. Abstrakte Schadensberechnungen etwa nach dem Beispiel sog. hypothetischer Deckungsgeschäfte werden nicht akzeptiert.

2.10 Sofern nachträgliche Änderungen vom Käufer/Abnehmer gewünscht werden, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

### **3. Zahlungsbedingungen**

3.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen von Konvekta spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum und Fertigstellungsmitteilung oder falls letztere entbehrlich ist nach Gefahrübergang zu zahlen. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Käufer ohne weitere Mahnung in Verzug. Falls der Käufer mit der Zahlung in Verzug gerät, kann Konvekta Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnen. Soweit Konvekta hierzu Schecks oder Wechsel annimmt, erfolgt dies nur erfüllungshalber, wobei sich Konvekta vorhält, Wechsel gegebenenfalls zurückzugeben und stattdessen sofortige Zahlung oder die Stellung einer anderen Sicherheit zu verlangen, wenn zu befürchten ist, dass die Wechsel keine genügende Sicherheit bieten. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.

3.2 Falls Konvekta von Umständen Kenntnis erlangt, die es erwarten lassen, dass sich die Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtern haben, insbesondere wenn der Käufer die fälligen Forderungen trotz Mahnung innerhalb der dortigen Nachfristsetzung nicht ausgleicht, ist Konvekta berechtigt, Lieferungen nur gegen vollständige Zahlung Zug um Zug oder gegen Sicherheitsleistung nach § 232 BGB auszuführen.

## **Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Konvekta AG**

3.3 Im Falle der Insolvenz des Käufers, eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Käufers oder sonstiger Überschuldung und/ oder Zahlungsunfähigkeit des Käufers ist Konvekta berechtigt, von allen noch nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzutreten.

3.4 Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### **4. Verpackung**

Die Verpackung der gelieferten Gegenstände wird mit größter Sorgfalt ausgeführt. Ihre Ausführung und Art bleibt dem Ermessen der Konvekta überlassen. Verpackungen werden nur zurückgenommen, wenn dies zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart ist.

### **5. Erfüllungsort/ Versand / Gefahrenübergang**

5.1 Erfüllungsort für die gegenseitigen Leistungspflichten ist Schwalmstadt, sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart ist.

5.2 Im Falle der Versendung der Ware geht die Gefahr mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer auf den Käufer über. Insbesondere geht die Gefahr auf den Abnehmer/ Käufer auch dann über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Der Frachtführer gilt nicht als Erfüllungsgehilfe von Konvekta.

5.3 Versandfertig gemeldete Ware ist sofort abzurufen. Anderenfalls ist Konvekta berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Die Gefahr für die Verschlechterung der Ware und/oder deren zufälligen Untergang trägt in diesem Fall der Käufer, ausgenommen Konvekta haftet für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Gleiches gilt, wenn die Ware auf Wunsch des Käufers und ohne Berechnung durch Konvekta zwischengelagert wird.

5.4 Die Wahl von Transportmittel und Transportweg liegt mangels besonderer Weisung oder Vereinbarung im pflichtgemäßen Ermessen von Konvekta ohne Haftung für die getroffene Wahl.

### **6. Transportschäden sowie sonstige Prüf- und Rügeobliegenheiten**

6.1 Gegen Transportschäden und/oder Bruchschäden werden die Waren nur auf Wunsch des Käufers versichert. Konvekta berechnet in diesem Falle die dadurch entstehenden Kosten. Konvekta übernimmt keine Verantwortung für die Durchführung der Versicherung selbst. Für etwaige Versicherung ab Ankunft der Ware am Zielort des Versandes ist der Käufer eigenverantwortlich.

6.2 Bei Empfang der Ware ist es Sache des Kunden, diese sofort auf Vollständigkeit sowie auf etwaige Mängel und Schäden zu untersuchen sowie bei Feststellung unverzügliche Mitteilung an Konvekta zu machen. Es wird für diesen Fall aus Beweissicherungsgründen empfohlen, sich vom Transporteur Bescheinigung zum Anlieferzustand erteilen zu lassen. Erkennbare Mängel sind spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag) - vom Eingangstag der Ware beim Käufer gerechnet – schriftlich zu rügen. Maßgeblich ist der Zugang der Rüge bei Konvekta.

6.3 Es wird dringlich davon abgeraten, an gerügten Waren Veränderungen vorzunehmen, da sonst ein Verlust von Gewährleistungsrechten drohen könnte.

6.4 Im Falle einer mangelhaften Teilleistung ist der Käufer nicht zum Rücktritt vom ganzen Vertrag berechtigt. Der Ersatz eines Mangelfolgeschadens, der nicht direkt und unmittelbar durch einen Mangel am von Konvekta gelieferten Gerät oder Geräteteil bzw. Ersatzteil verursacht wird, ist ausgeschlossen.

### **7. Gewährleistung**

## **Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Konvekta AG**

7.1 Konvekta leistet für die von ihr gelieferten Geräte für einwandfreie Beschaffenheit und zweckdienliche Ausführung eine Sachmängelhaftung von 24 Monaten ab Gefahrenübergang.

7.2 Für Ersatzteile beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Gefahrenübergang.

7.3 Es wird dringlich davon abgeraten, an beschädigten und/ oder mangelhaften Waren Veränderungen vorzunehmen, da sonst ein Verlust von Gewährleistungsrechten drohen könnte.

7.4 Soweit Konvekta hiernach gesetzlich zur Gewährleistung verpflichtet ist, ist Konvekta berechtigt, im Rahmen der Nacherfüllung Ersatzlieferung statt Mangelbeseitigung zu wählen.

7.5 Die ausgebauten, defekten Teile sind zur Überprüfung an Konvekta auf eigene Kosten zu versenden. Im Falle einer Anerkennung des Sachmangels werden die Versandkosten durch Konvekta zurückerstattet. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass Konvekta bemängelte Waren zur Überprüfung auch etwaiger Rückgriffsansprüche gegen eigene Zulieferer benötigt.

7.6 Dem Käufer wird – auch aus Beweissicherungsgründen – empfohlen, im Falle gelieferter Klima- / Transportkühlanlagen die mitgelieferte Registrierkarte unverzüglich nach dem Einbau des Gerätes oder sonstiger Weiterverarbeitung vollständig ausgefüllt an Konvekta zurückzusenden.

7.7 Konvekta übernimmt, bei Vorliegen eines Gewährleistungsfalles, die zum Zwecke der Ersatzlieferung oder Reparatur erforderlichen Aufwendungen, insb. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (§ 439 Abs. 2 BGB). Eine Übernahme auch der Ausbaurkosten kann Konvekta im Einzelfall aus Kulanzgründen übernehmen, ohne hierzu verpflichtet zu sein. Dem Käufer wird daher im Gewährleistungsfall empfohlen, die Ausbaurkosten einerseits und die Einbaurkosten andererseits gesondert nachweisfähig zu dokumentieren.

7.8 Für typischen Verschleiß und Verschleißschäden haftet Konvekta nicht. Dies gilt bspw. für natürliche Abnutzung an Glühzünderelementen, Temperatursicherungen bzw. deren Schmelzeinsätzen, Kohlebürsten etc..

7.9 Konvekta haftet nicht für Schäden aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, unsachgemäße Einlagerung, Nichteinhaltung von Montage-, Einbau- und/ oder Bedienungsanweisungen, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder ungeeignete Betriebsmittel oder durch klimatische und sonstige Einwirkungen entstehen, wird keine Haftung übernommen, soweit diese Umstände nicht auf ein Verschulden von Konvekta zurückzuführen sind.

7.10 Für Mängel, die auf Konstruktionsfehlern oder der Wahl ungeeigneten Materials beruhen, wird keine Haftung übernommen, sofern der Käufer oder seine Vertragspartner entgegen den Montage-, Einbau- und/ oder Bedienungsanweisungen eingebaut oder sonst weiterverarbeitet haben. .

7.11 Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind und nicht in unmittelbarer Beziehung zur Nacherfüllung stehen, werden nicht ersetzt, sofern diese nicht auf von Konvekta verschuldeten Personenschäden beruhen. Sie werden ferner nicht ersetzt, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Konvekta oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen.

7.12 Konvekta ist berechtigt, Ansprüche aus Sachmängelhaftung, die gegenüber eigenen Zulieferern bestehen und ursächlich für Gewährleistungshaftung von Konvekta gegenüber dem Käufer sind, Erfüllungshalber zur direkten Abwicklung an den Käufer abzutreten.

7.13 Eine Garantie liegt nur vor, wenn sie durch Konvekta ausdrücklich und schriftlich erklärt wird.

### **8. Haftungsbeschränkungen**

8.1 In folgenden Fällen ist die Haftung von Konvekta auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt:

a) im Fall der schuldhaften Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten), soweit nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht,

## **Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Konvekta AG**

- b) im Fall der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von sonstigen Pflichten durch Mitarbeiter oder Beauftragte von Konvekta, die nicht Organe oder leitende Angestellte sind sowie,
- c) im Fall der Übernahme einer Garantie, jedoch nur im Umfang und Rahmen der erklärten Garantieübernahme.

8.2 In den Fällen der Ziffer 8.1 besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

8.3 Die Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und die Haftung für das arglistige Verschweigen eines Mangels oder arglistige Vorspiegeln einer Eigenschaft bleiben unberührt.

8.4 Die Ziffern 8.1 bis 8.3 gelten auch, wenn eine Ware nur der Gattung nach bestimmt ist.

8.5 Die Ziffern 8.1 bis 8.4 gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des Käufers gegen Mitarbeiter oder Beauftragte von Konvekta.

### **9. Urheberrechte / Schutzrechte**

Sämtliche Unterlagen, insbesondere Zeichnungen und Berechnungen bleiben ausschließlich geistiges Eigentum von Konvekta. Sie dürfen ohne Genehmigung von Konvekta für keinen anderen als dem im Auftrag vorgesehenen Zweck benutzt werden und sind nach Erledigung unaufgefordert zurückzugeben. Konvekta haftet nicht für Schutzrechtsverletzungen und deren Folgekosten die dem Anwender oder Kunden durch Verwendung der Produkte von Konvekta entstehen können.

### **10. Eigentumsvorbehalt / Obliegenheitspflichten**

10.1 Die von Konvekta gelieferte Ware bleibt Eigentum von Konvekta, bis zu deren vollständiger Bezahlung.

10.2 Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Käufer bereits mit seiner zum Kaufvertragsschluss mit Konvekta führenden Willenserklärung seine Ansprüche gegen Dritte auf Herausgabe und seine Eigentums- und Miteigentumsrechte an den neu hergestellten Gegenständen an Konvekta ab, und handelt insoweit mit kaufmännischer Sorgfalt treuhänderisch im eigenen Namen für Rechnung von Konvekta. Konvekta nimmt diese Abtretungen schon jetzt an.

10.3 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nicht an Dritte verpfänden oder als Sicherheit übereignen. Er ist aber berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, sofern er hierbei ebenfalls den Eigentumsvorbehalt vereinbart. Hierzu tritt er sämtliche ihm aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund in diesem Zusammenhang entstehenden Forderungen bereits mit seiner zum Kaufvertragsschluss mit Konvekta führenden Willenserklärung sicherungshalber in vollem Umfang an Konvekta ab. Er ist jedoch widerruflich ermächtigt, die abgetretene Forderung im eigenen Namen für Rechnung von Konvekta einzuziehen, wobei Konvekta diese Ermächtigung nur widerrufen wird, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

10.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum Konvekta hinweisen und Konvekta unverzüglich benachrichtigen. Aufgrund Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehende Kosten und Schäden erstattet der Käufer an Konvekta.

10.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere, wenn er seine Zahlungen einstellt und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird, oder sonst bei Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit des Käufers ist Konvekta berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder zu kennzeichnen und das Betriebsgelände des Käufers zu diesem Zweck zu betreten.

10.6 Übersteigt der Wert der für Konvekta bestehenden Sicherheit die Forderungen Konvekta's insgesamt um mehr als 20 %, so gibt Konvekta auf Verlangen des Käufers nach Wahl Konvekta die

# **Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Konvekta AG**

darüber hinausgehenden Sicherheiten frei.

## **11. Warenrücknahme**

Rückgabe von gelieferten Waren gegen Gutschrift ist nur nach ausdrücklicher Absprache mit Konvekta möglich. Nimmt demnach Konvekta aus irgendeinem Grund die gelieferte Ware zurück, so liegt darin nur ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies schriftlich von Konvekta anerkannt wird.

## **12. Erfüllungsort und Gerichtsstand; Anwendbarkeit deutschen Rechts; Schlussbestimmung**

12.1 Soweit nicht durch das Gesetz etwas anderes bestimmt ist, ist der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien Schwalmstadt. Für eventuelle Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich formelles und materielles Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsabkommen (CISG) ist ausgeschlossen.

12.2 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen unverändert gültig. Anstelle unwirksamer Klauseln tritt dasjenige, was nach dem Gesetz zulässig ist und dem von den Parteien mit der unwirksamen Klausel Gewollten am nächsten kommt.

12.3 Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und definieren oder begrenzen nicht die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen als solche, insbesondere nicht in Bezug auf den Inhalt der einzelnen Abschnitte.

12.4 Die Vertragssprache ist deutsch.

**Konvekta AG**